



Regelung der Demonstratorentätigkeit an der Albert Szent-Györgyi Medizinischen Fakultät der Universität Szeged I.

Definition des Demonstrators, Ziel der Demonstratorentätigkeit

Zur Unterstützung der Lehrtätigkeit der Albert Szent-Györgyi Medizinischen Fakultät der Universität Szeged (nachfolgend SZAOK) können geeignete Studierende eine Demonstratorentätigkeit übernehmen.

Ein Demonstrator ist ein Universitätsstudent, der an der Lehrtätigkeit der theoretischen Institute und Kliniken der SZAOK mitwirkt und auf Grundlage einer Bewerbung vom Dekan der Fakultät – mit Zustimmung des Institutsleiters – aus dem Kreis der Studierenden mit hervorragenden Studienleistungen ernannt wird.

Ziel der Demonstratorentätigkeit ist es:

- a) den Studierenden bereits während ihres Studiums die Möglichkeit zu geben, sich mit Verantwortung in die Lehrtätigkeit einzubringen und dabei entsprechende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen zu erwerben,
- b) durch ihre herausragenden Leistungen ein Vorbild für ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen zu sein und sie bei ihrem Studium zu unterstützen. Die besten Demonstratoren bilden die Nachwuchsbasis für zukünftige Hochschullehrende.

II.

Voraussetzungen für die Übernahme einer Demonstratorentätigkeit

1. Eine Demonstratorentätigkeit kann von Studierenden übernommen werden, die mindestens das zweite Studienjahr (ausnahmsweise auch das erste Studienjahr) erfolgreich abgeschlossen haben und
 - a) im beantragten Lehrzeitraum als aktive Studierende an der Universität eingeschrieben sind,
 - b) in den vergangenen vier Semestern einen einfachen mathematischen Durchschnitt von mindestens 4,00 in den obligatorischen Fächern erreicht haben,
 - c) die Abschlussprüfung im gewählten Fachgebiet mit mindestens „gut“ (4) bestanden haben.
2. Bei der Bewertung der Bewerbungen sind jene Studierenden zu bevorzugen, die nachweislich folgende zusätzlichen Leistungen erbracht haben:
 - a) nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse durch Sprachprüfungen,
 - b) außeruniversitäre Forschungsarbeit oder Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft (TDK), ggf. mit Vorträgen, Wettbewerbsarbeiten, Kongressteilnahmen oder sonstige studienergänzende, medizinbezogene Tätigkeit (z. B. als Fachübersetzer,

Teilnahme an Fachkollegs, wissenschaftliche populärwissenschaftliche Vorträge, Aufklärungs- oder Erziehungsarbeit im Gesundheitswesen usw.).

3. Eine Demonstratorentätigkeit kann ausschließlich durch ein öffentlich ausgeschriebenes Bewerbungsverfahren vergeben werden.
Die Ausschreibung erfolgt durch den Dekan der Fakultät. Die Studierenden reichen ihre Bewerbung jedes Jahr bis zum letzten Tag der Prüfungsperiode des Sommersemesters beim gewählten Institut ein.

Reicht ein Studierender mehrere Bewerbungen ein, so ist er verpflichtet, eine Präferenzreihenfolge anzugeben und alle betroffenen Institute darüber zu informieren, dass er sich auch bei anderen Instituten beworben hat.

4. Die Bewerbung um eine Demonstratorentätigkeit muss Folgendes enthalten:
 - a) eine detaillierte Dokumentation der Erfüllung der unter Punkt II/1 und II/2 genannten Bewerbungskriterien mittels des beigefügten Formulars,
 - b) Bewerber, die bereits früher eine Demonstratorentätigkeit ausgeübt haben, müssen ihrer Bewerbung einen Tätigkeitsbericht beifügen, der vom jeweiligen Institutsleiter bewertet wurde.

III.

Dauer der Demonstratorentätigkeit, Anzahl der Demonstratoren

1. Die Demonstratorentätigkeit wird für zwei dem Studienplan entsprechende Semester des akademischen Jahres, also für 10 Monate, vergeben. Die Tätigkeit kann im darauffolgenden Studienjahr durch eine erneute Bewerbung verlängert werden.
 2. Die Anzahl der an der SZAOK eingesetzten Demonstratoren richtet sich anteilig nach der Gesamtzahl der Studierenden. Für alle drei Ausbildungszweige (ungarisch, englisch, deutsch) steht jeweils ein gesondertes Kontingent zur Verfügung.
Die Gesamtzahl der eingesetzten Demonstratoren darf 9 % der Studierenden der jeweiligen Ausbildungssprache nicht überschreiten.
 3. Studierende mit herausragender Leistung in der Ausübung ihrer demonstratorischen Aufgaben können ein Demonstratorenstipendium erhalten.
Die Anzahl der geförderten Demonstratoren darf 5 % der Studierenden der jeweiligen Ausbildungssprache der Fakultät nicht übersteigen.
 4. Die Höhe des Demonstratorenstipendiums wird vom Fakultätsrat festgelegt. Das Stipendium wird monatlich ausbezahlt, nach Bestätigung der erbrachten Leistung durch das jeweilige Institut, zusammen mit den für den Folgemonat fälligen finanziellen Zuwendungen.
Unabhängig vom Demonstratorenstipendium sind die Demonstratoren auch berechtigt, ein reguläres Studienstipendium zu beziehen.
 5. Eine Demonstratorentätigkeit kann jeweils nur an einem Institut bzw. einer Klinik gleichzeitig übernommen werden.
-

IV.

Rechte und Pflichten der Demonstratoren

1. Demonstratoren sind berechtigt, ein individuelles Studienprogramm zu beantragen, sind jedoch verpflichtet, alle ihre Studienanforderungen vollständig zu erfüllen.
2. Demonstratoren sind verpflichtet, am Ende jedes Semesters bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit einen Bericht über ihre Tätigkeit zu verfassen und diesen dem Institutsleiter vorzulegen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen über Amts- und ärztliche Schweigepflicht sowie über die Arbeitsdisziplin gelten auch für Demonstratoren.
4. Im Hinblick auf die Anwendung von Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften werden Demonstratoren den Universitätsangestellten gleichgestellt.

V.

Der Inhalt der Demonstratorentätigkeit

1. Der Demonstrator übernimmt in erster Linie Aufgaben im Bereich der Lehre.
2. Die Arbeit des Demonstrators und sämtliche Lehrtätigkeiten werden vom Institutsleiter oder einem von ihm beauftragten verantwortlichen Dozenten geleitet und überwacht.
3. Unter der Aufsicht des verantwortlichen Dozenten kann der Demonstrator Seminare, Übungen oder Konsultationen abhalten, praktische Vorbereitungsarbeiten durchführen, bei der Erstellung von Lehrmaterialien (Abbildungen, Videoaufnahmen usw.) mitwirken und zur Durchführung von Leistungserhebungen während des Semesters beitragen.

VI.

Beendigung und Aussetzung der Demonstratorentätigkeit

1. Vernachlässigt der Demonstrator sein Studium oder seine demonstratorischen Pflichten oder erfüllt diese nicht ordnungsgemäß, bzw. zeigt er ein Verhalten, das mit dem Status eines Universitätsstudierenden unvereinbar ist, so kann seine Tätigkeit und/oder das ergänzende Stipendium – auf Vorschlag des zuständigen Institutsleiters oder auf Initiative anderer Stellen (z. B. des Dekanats oder der Studierendenvertretung) und mit Zustimmung des Institutsleiters – vom Dekan widerrufen werden.
2. Der Demonstrator kann die Beendigung seiner Tätigkeit auch selbst beantragen. Dies ist schriftlich sowohl dem Institut als auch gleichzeitig dem Studentensekretariat des Dekanats mitzuteilen.
3. Kann der Demonstrator seine Aufgaben aufgrund einer Abwesenheit von mehr als vier Wochen nicht erfüllen, wird seine Tätigkeit und Vergütung auf Vorschlag des Institutsleiters durch den Dekan ausgesetzt.

VII. Aufgaben der Institute/Kliniken, die Bewerbungen entgegennehmen

1. Die Institute/Kliniken sind verpflichtet, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist die vollständigen Bewerbungsunterlagen – getrennt nach Ausbildungssprache – in einer nach Priorität geordneten Rangliste an die Studienabteilung des Dekanats zur weiteren Zusammenfassung und Vorbereitung der Entscheidung durch den Dekan weiterzuleiten.
2. Die Rangfolge soll den jeweiligen Unterstützungsgrad widerspiegeln. Am Ende der Liste sind die Namen der Studierenden, deren Bewerbung nicht zur Annahme empfohlen wird, sowie die Begründung für die Ablehnung gesondert aufzuführen.
3. Die Institute/Kliniken sollen bei der Auswahl der Bewerber nach Möglichkeit Studierende der eigenen Fakultät gegenüber Studierenden anderer Fakultäten bevorzugen.
4. Die Institute sind verpflichtet, zur Auszahlung der Vergütung bis spätestens zum ersten Tag eines jeden Monats einen elektronischen Bericht über die geleistete Demonstratorentätigkeit an das Studentensekretariat zu übermitteln.
5. Die Leistung der Demonstratoren kann im Rahmen des zu Semesterbeginn im Neptun-System ausgeschriebenem Kurses „Demonstratorentätigkeit“ mit Kreditpunkten anerkannt werden.

Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage eines am Semesterende eingereichten schriftlichen Berichts durch die Vergabe einer Note im Fünf-Stufen-System durch den zuständigen Institutsleiter.

Der Kurs hat einen Umfang von 2 Kreditpunkten pro Semester.

VIII.

Verschiedene und Schlussbestimmungen

1. Die erfolgreich ausgeübte Demonstratorentätigkeit ist im Studienregister (TR) zu vermerken. Für den Eintrag ist der Institutsleiter oder der von ihm mit der Aufsicht über die Demonstratorentätigkeit beauftragte Dozent verantwortlich.
2. Die Demonstratorentätigkeit kann bei der Vergabe von Plätzen für Praktika während des Semesters, im Sommer, im praktischen Jahr oder vor dem Staatsexamen berücksichtigt werden.
3. Der Leiter des Dekanates der Fakultät ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen den Studierenden sowie den bildungsorganisatorischen Einheiten der Fakultät bekannt gemacht werden, indem das genehmigte Regelwerk auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht wird.
4. Die Demonstratorenordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät auf seiner Sitzung am 27. Mai 2025 mit dem Beschluss Nr. 138/2024-2025. (V.27.) genehmigt. Ihre Bestimmungen sind ab dem Ausschreibungszeitraum des Studienjahres 2025/26 anzuwenden.

Szeged, den 27. Mai 2025

Prof. Dr. György Lázár m.e.H.
Dekan

BEWERBUNGSFORMULAR FÜR DEMONSTRATORENTÄTIGKEIT

Name des Bewerbers:

Neptun-Code:

Fakultät, Studiengang, Jahrgang (im beantragten Studienjahr):

.....

E-Mail, Telefon:

.....

Bezeichnung des Instituts/der Klinik

(bei Bewerbungen an mehreren Stellen ist eine Reihenfolge zwingend anzugeben):

.....

Anzahl und Studienjahre der Semester, die der Bewerber bereits als Demonstrator an diesem oder einem anderen Institut/einer Klinik tätig war:

.....

.....

Noten der obligatorischen Fächer der letzten vier abgeschlossenen Semester (Fachbezeichnung, Note):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einfacher mathematischer Durchschnitt der oben aufgelisteten Noten:

.....

Bezeichnung des gewählten obligatorischen Faches sowie Note der Prüfung (Rigorosum oder Kolloquium):

.....

AUFLISTUNG DER BISHER ERREICHTEN WISSENSCHAFTLICHEN ERGEBNISSE
(mit Titel, Jahr; bei Vorträgen und Publikationen bitte Autoren angeben)

Ort und Zeitraum der TDK-Arbeit (Studentische Forschungsarbeit):

.....

Anzahl und Jahr(e) der eingereichten TDK-Arbeiten:

.....

Vorträge auf lokalen TDK-Konferenzen:

.....

Vorträge auf nationalen OTDK-Konferenzen:

.....

Vorträge/Postervorstellungen auf sonstigen Konferenzen:

.....

Publikationen auf Ungarisch:

.....

Publikationen in Fremdsprachen:

.....

Sonstige Anmerkungen:

.....

Datum: Szeged, den 20____

Unterschrift: _____